

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2024/11/20 Ro 2024/13/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2024

## Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs1

AVG §62 Abs2

BauPolG Slbg 1973 §16 Abs1

BauPolG Slbg 1973 §16 Abs5

BauRallg

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/06/0244 E 11. Februar 1993 RS 4 (hier nur der letzte Satz)

## Stammrechtssatz

Auch wenn das Slbg BauPolG eine schriftliche Baubewilligung nicht ausdrücklich angeordnet hat, stellt eine "Zustimmung" zu einer baulichen Maßnahme noch keinen mündlich verkündeten (förmlichen) Bescheid dar, der als Baubewilligung angesehen werden könnte. Vielmehr setzt die Wirksamkeit eines mündlich verkündeten Bescheides nach § 62 Abs 2 AVG die schriftliche verkündeten Bescheides nach Paragraph 62, Absatz 2, AVG die schriftliche Festhaltung in einer besonderen Niederschrift voraus; bei deren Fehlen kann von einer Bescheiderlassung nicht gesprochen werden.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2024130014.J05

## Im RIS seit

07.01.2025

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)